

**Benutzungs- und Gebührenordnung
der Stadtbücherei Blaubeuren
vom 01.01.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2017 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Blaubeuren vom 04.05.1993 mit Änderung vom 01.01.2002 und 01.01.2012 beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen.

3. Anmeldung

- 3.1. Jeder Benutzer hat sich bei der Anmeldung mit Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum auszuweisen.
Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangen.
- 3.2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen und jeder Wohnungswechsel mitzuteilen.
Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 3.4. Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Büchereiausweises wird die Gebühr von 5,00 € erhoben.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, bei Minderjährigen die Adresse des

Sorgeberechtigten.

Es wird zugesichert, dass diese personenbezogenen Daten nicht weitergegeben werden. Auf Wunsch bzw. nach längerer Nichtinanspruchnahme der Bücherei werden die Daten gelöscht, ebenso die auf den Benutzernamen verbundenen Medien, sobald sie zurückgegeben sind.

5. Ausleihe

- 5.1. Gegen die Vorlage des Büchereiausweises werden Bücher vier Wochen, Zeitschriften, mit Ausnahme der neuesten Nummern, Spiele, Wii-Spiele, CDs und CD-ROMs für zwei Wochen entliehen. DVDs werden eine Woche entliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- 5.2. Für Fotokopien aus Büchereibeständen entstehen pro Seite Gebühren von
0,20 € für DIN A4
0,30 € für DIN A3
- 5.3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 5.4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 5.5 Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

6. Behandlung von Medien

Im Interesse eines jeden Benutzers sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangenen Medien hat derjenige Ersatz zu leisten, auf dessen Büchereiausweis die Medien entliehen wurden. Die Ersatzbeschaffung wird durch die Bücherei vorgenommen und die Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes dem verantwortlichen Benutzer in Rechnung gestellt.

7. Jahresgebühr, Versäumnisentgelt, Gebühren

- 7.1. Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene ab 18 Jahren 15,00 €, eine Tageskarte kostet 1,50 €. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren werden keine Jahresgebühren erhoben. Das Entleihen der Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei ist innerhalb der angegebenen Leihfristen kostenlos.
- 7.2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine vorherige schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- 7.3. Die Versäumnisgebühr beträgt 1,00 € je ausgeliehenem Medium und angefangener Woche.

7.4. Nach drei erfolglosen Mahnungen werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert, den anfallenden Kosten nach Ziffer 7.3 und einer weiteren Bearbeitungsgebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

8. Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes

Die Stadtbücherei stellt den Benutzern einen Arbeitsplatz für die Internetrecherche zur Verfügung.

Eine vorherige Anmeldung an der Verbuchungstheke ist nötig. Ausdrucke aus dem Internet werden wie Kopien behandelt, pro Seite wird eine Gebühr von 0,20 € erhoben.

9. Aufenthalt in den Büchereiräumen

9.1. Taschen und sonstiges Gepäck sind in den dafür vorgesehenen Schränken zu verwahren. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Stadt nicht. Auf andere Besucher des Hauses ist Rücksicht zu nehmen. Rauchen, Essen und Trinken ist innerhalb der Ausleihräume nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

9.2. Die Weisungen des Personals sind zu befolgen.

10. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Personals, die aufgrund des Hausrechts ergangen sind, verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

11. In-Kraft-Treten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 04.05.1993 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 16.10.2017

Jörg Seibold
(Bürgermeister)